

**SATZUNG
DER GEMEINDE
NEUENGÖRS
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DEN
**BEBAUUNGSPLAN NR. 6
1. ÄNDERUNG**
FÜR DAS GEBIET

"Ortsteil Altengörs, Gelände südlich der Neuengörser
Straße, Grundstück Neuengörser Straße 2 - 4"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.01.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Uns Dörper am 09.03.2018.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.2018 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
3. Die Gemeindevertretung hat am 13.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.09.2018 bis 19.10.2018 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.09.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper", Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.aml-trave-land.de/gemeinden/neuengors/bauleitung/bebauungsplaene ins Internet eingestellt.

Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 2 und 4 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 25.03.2019 geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.03.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NEUENGÖRS

DEN 27.05.2019
T. Ehrlich
BÜRGERMEISTER

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

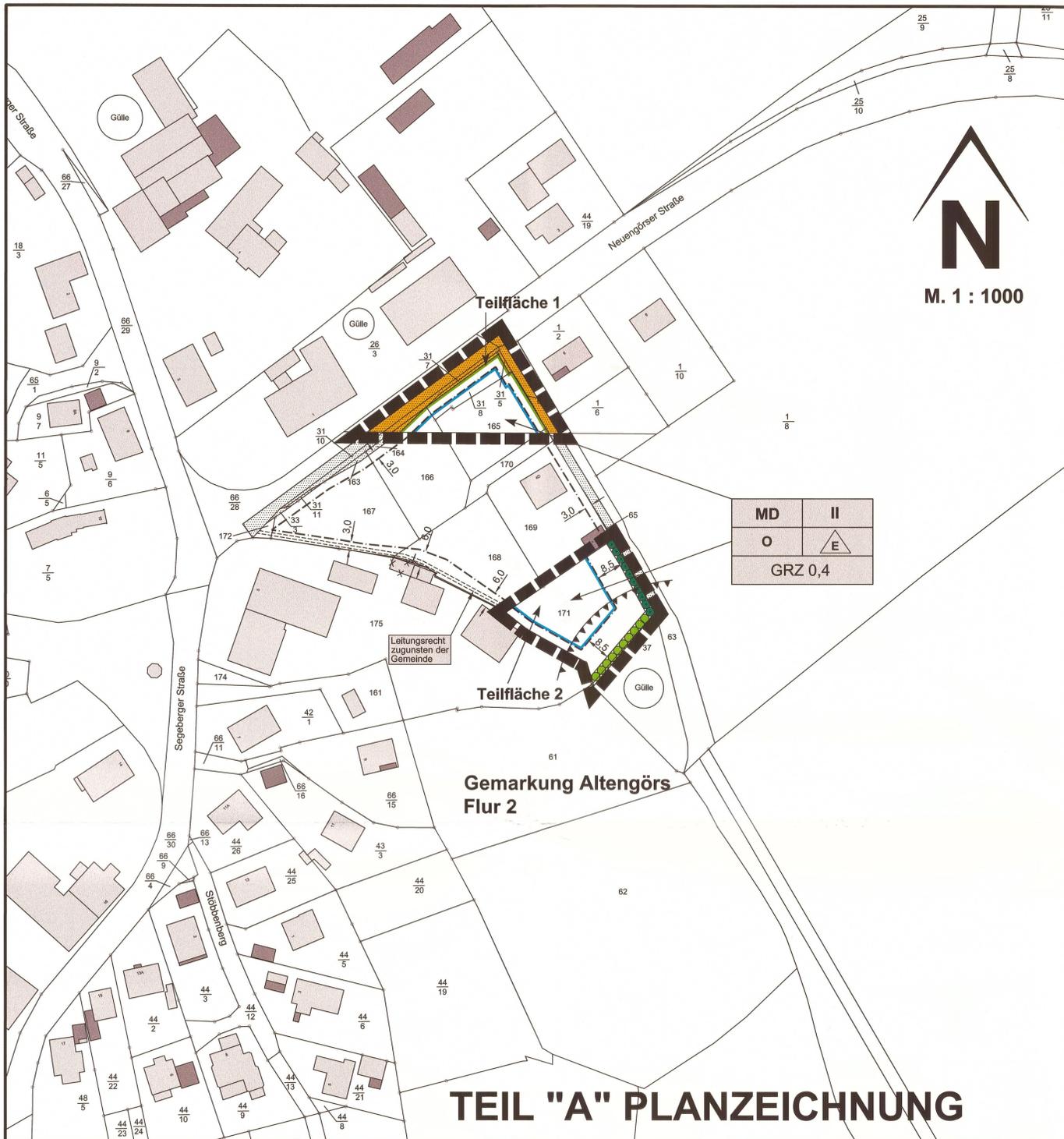
GEMEINDE NEUENGÖRS

DEN 27.05.2019
T. Ehrlich
BÜRGERMEISTER

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 31.05.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.06.2019 in Kraft getreten.

GEMEINDE NEUENGÖRS

DEN 07.06.2019
T. Ehrlich
BÜRGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung		
MD	Dorfgebiete	§ 5 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
Bauweise		
O	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Knick anzulegen	§ 9 (1) 25a BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (mit Angabe des Nutzungsberechtigten/Begünstigten)	§ 9 (1) 21 BauGB
	Bereich für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden § 25 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben